

aus dem Grundbuch ausgeschieden wird, als selbständiges Grundstück einzutragen.

Bei Abschreibungen oder Belastungen eines Grundstückstheils ist die Eintragung von Verbringung eines geometrischen Spaltplanes abhängig zu machen.

§ 8.

Die Grundbuchämter haben die in ihrem Besitz befindlichen Kataster — § 3 — neben den Grundbüchern zu verwahren und nach den bestehenden Vorschriften fortzuführen.

§ 9.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Die Akten sind mit der Nummer zu versehen, die das Grundbuchblatt führt.

§ 10.

Zu den Grundakten sind alle das Grundstück betreffenden Schriftstücke zu bringen, insbesondere Anträge, Eintragungsbewilligungen und sonstige Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ferner die Beschlüsse des Grundbuchamts, die Entwürfe der Eintragungen, die Bemerkungen über Ein-schreibungen, über Benachrichtigungen und Bekanntmachungen, die Entwürfe der auszustellenden Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, ebenso die auf Rechtsmittel ergehenden Entscheidungen der oberen Instanzen.

Ueberreichte Urkunden sind unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift zurückzugeben, wenn die Rückgabe beantragt wird oder sich aus besonderen Gründen empfiehlt.

§ 11.

Die Urkunde über das Rechtsgeschäft, das einer Auflassung zu Grunde liegt, ist zu den Grundakten zu nehmen.

Ist über das einer anderen Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so soll das Grundbuchamt darauf hinwirken, daß die Urkunde von den Beteiligten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Grundakten gegeben wird. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist ausgeschlossen.

Von der Schuldbekunde, die nach § 58 Absatz 1 der Grundbuchordnung mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird, ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu bringen.